

# Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

## Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

1. Personalausweis / Pass (beidseitig)
2. Bankkarte (beidseitig)
3. Geburtsurkunde des Kindes
4. Vaterschaftsanerkennnis bzw. Vaterschaftsfeststellungsbeschluss
5. bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit: Aufenthaltstitel oder ähnliches
6. vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der vollstreckbaren Ausfertigung
7. Nachweise über Unterhaltszahlungen oder den Bezug von Halbwaisenrente
8. Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
9. ggf. Scheidungsbeschluss oder Niederschrift aus der Verhandlung
10. **Nur bei Kindern ab 12 Jahren:** vollständiger aktueller Bescheid des Jobcenters (alle Seiten)
11. **Nur bei Kindern ab 15 Jahren:** Schulbescheinigung

## Wichtig!

**Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten: siehe Punkt 6!**

### 1. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, das

- a) das zwölfte Lebensjahr, bzw. nach Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Voraussetzung siehe Punkt 3) noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
  - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
  - der von seinem Ehegatten / (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
  - dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Ziffer 2 beschriebenen Höhe
  - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
  - (falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist) Waisenbezüge erhält.

Auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile zusammen leben (auch ohne verheiratet zu sein) **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z. B. in einer anderen Familie oder bei den Großeltern lebt **oder**
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken **oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

### 2. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Der Unterhaltsvorschuss beträgt zurzeit für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 187,00 Euro, vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 252,00 Euro und vom 12. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 338,00 €.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder
- Waisenbezüge, die das Kind erhält.
- Einkommen, welches das Kind erzielt (ab dem 12. Lebensjahr)

### 3. Dauer der Leistung von Unterhaltsvorschuss:

Die Leistungen enden zunächst, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet (d.h. am Tag vor dem 12. Geburtstag). Ab diesem Zeitpunkt wird der Anspruch neu geprüft. Es besteht weiterhin Anspruch, sofern

- Das Kind keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhält
- Oder nicht hilfebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuches ist, sofern es Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält
- Oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, über ein Bruttoeinkommen in Höhe von 600,00 € verfügt.

Nach Prüfung wird Ihnen mitgeteilt, ob Sie weiterhin Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben. Die Leistungen werden – unter den Voraussetzungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt und betragen in der letzten Altersstufe aktuell 338,00 €

Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden, wenn Sie bereits vor einem Monat alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen.

### 4. Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen ersetzt werden, wenn Sie

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

**Der Unterhaltsvorschuss muss zurückgezahlt werden, wenn das Kind nach Antragstellung**

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, und dieser Unterhalt auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschlusses hätten angerechnet werden müssen.

### 5. Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet,

wenn das Kind Sozialgeld erhält. Für das Kind wird also nur der Betrag an Sozialgeld ausgezahlt, um den das Sozialgeld höher ist als der Unterhaltsvorschuss.

Bei der Berechnung z.B. des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages wird der Unterhaltsvorschuss als Einkommen berücksichtigt, so dass diese Leistungen geringer ausfallen.

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschlusses auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch Stadt Kaarst, über.

### 6. Mitwirkungspflicht

Sie sind **verpflichtet**, sämtliche **Änderungen** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschlusses erheblich sein können, der UV-Stelle **anzuzeigen**.

Melden sie sich unverzüglich bei den unten genannten Sachbearbeiterinnen, wenn Sie:

- **Unterhalt für das Kind bekommen**
- **heiraten (auch wenn Sie nicht den Kindesvater heiraten) bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen**
- **einen Umzug planen**
- **(wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammenziehen wollen**
- **die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird**
- **nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.**

Frau Feller Tel. 987-385  
Frau Morzinek Tel. 987 - 310

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG)!